

Informationen für Antragsteller zur Umsetzung der ESF-Ressortrichtlinien

I. Inhaltliche Einordnung

1. Richtlinie: Richtlinie des SMWA zur Förderung von aus dem ESF mitfinanzierten Projekten der beruflichen Bildung und Fachkräfteentwicklung (ESF-Richtlinie Berufliche Bildung/2011) vom 06. Juli 2011

1.a RL-Teil: C2

2. Bezeichnung: **Verbundausbildung**

II. Antragsverfahren und Bewilligungsvoraussetzungen

1. Zuwendungszweck/Ziel: - Verbesserung der Qualität der Ausbildung
- Erhöhung des Ausbildungsplatzpotenzials

2. Gegenstand der Förderung: Die Durchführung von Ausbildungsinhalten, die Bestandteile der Ausbildungsordnung bzw. Ausbildungsregelung sind, in anderen Unternehmen oder Einrichtungen ergänzend zur eigenen betrieblichen Ausbildung (Verbundausbildung).

Betriebliche Berufspraktika sowie sonstige Ausbildungen mit Schülern von Fachoberschulen oder beruflichen Gymnasien auf Grundlage von Vertragsverhältnissen bzw. vergleichbaren rechtlichen Grundlagen nach § 26 BBiG zur Ergänzung des berufsbezogenen bzw. fachpraktischen Unterrichts.

3. Zuwendungsempfänger: Unternehmen mit weniger als 500 beschäftigten Personen mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Sachsen. Ausnahmen können zugelassen werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen: Gefördert werden kann, wenn

- es betriebliche Berufsausbildungsverhältnisse sind,
- die Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung durchgeführt wird und der Ausbildungsgang den Anforderungen des §1 Abs. 3 BBiG entspricht
- der Vertrag über die Berufsausbildung zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der nach Berufsbildungsgesetz für die Berufsausbildung zuständigen Stelle in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist. Durch die nach Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle ist das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu bestätigen.
- Kopie des Berufsausbildungsvertrages ist vorzulegen.

Betriebliche Berufspraktika können gefördert werden, wenn die Inhalte des Bildungsganges geeignet sind, um den berufsbezogenen bzw. fachpraktischen Unterricht an Fachoberschulen oder beruflichen Gymnasien in geeigneter Weise zu ergänzen bzw. zu vertiefen.

Bisherige Regelung
(Ausbildungsbeginn bis
2010/11):

- die Teilnehmer müssen ihre Ausbildungsstätte im Freistaat Sachsen haben

Die Verweildauer des Teilnehmers beim Veranstalter der Lehrgänge kann, bezogen auf die Regelausbildungsdauer, bis zu 47 Wochen in einem gewerblich-technischen Beruf und bis zu 20 Wochen in einem der übrigen Berufe betragen. Die Verweilzeiten des Teilnehmers beim Verbundunternehmen bzw. dem Veranstalter des überbetrieblichen Lehrgangs können vom Ausbildungsunternehmen gesplittet werden, wobei die Verweildauer

in gewerblichen-technischen Berufen bei

drei- und mehrjähriger Berufsausbildung

im 1. Jahr der Ausbildung oder Lehrjahr bis zu 24 Wochen (120 Ausbildungstage),

- im 2. bis 4. Ausbildungsjahr 23 Wochen (115 Ausbildungstage),
zweijähriger Berufsausbildung

- im 1. Jahr der Ausbildung oder Lehrjahr bis zu 24 Wochen (120 Ausbildungstage),

- im 2. Lehrjahr 12 Wochen (60 Ausbildungstage), und

in den übrigen Berufen bei

drei- und mehrjähriger Berufsausbildung

- im 1. Jahr der Ausbildung oder Lehrjahr bis zu 10 Wochen (50 Ausbildungstage),

- im 2. bis 4. Jahr der Ausbildung oder Lehrjahr bis zu 10 (50 Ausbildungstage),

zweijähriger Berufsausbildung

- im 1. Jahr der Ausbildung oder Lehrjahr bis zu 10 Wochen (50 Ausbildungstage),

- im 2. Lehrjahr 5 Wochen (25 Ausbildungstage) beträgt.

Nicht in Anspruch genommene Wochen aus dem 1. Lehrjahr können auf die folgenden Lehrjahre übertragen werden.

Neue Regelung ab
Ausbildungsbeginn
2011/12:

In gewerblich-technischen Berufen gilt folgendes:

Neu eingestellte Auszubildende des 1. Ausbildungsjahres mit Ausbildungsbeginn 2011/12 können bis zu einer Höchstdauer von 25 Wochen (125 Tage) gefördert werden, wenn sie die Elemente der Verbundausbildung bei einem Bildungsträger/Verbundunternehmen absolvieren. Für alle anderen Auszubildenden gelten die Regelungen, die bei der Aufnahme deren Ausbildungsverhältnisses Gültigkeit hatten.

Im Fall zweijähriger Berufe werden die genannten zeitlichen Obergrenzen auf 2/3 (83 Tage) der möglichen Gesamtförderdauer reduziert.

In den übrigen Berufen gilt folgendes:

Neu eingestellte Auszubildende des 1. Ausbildungsjahres mit Ausbildungsbeginn 2011/12 können bis zu einer Höchstdauer von 10 Wochen (50 Tage) gefördert werden, wenn sie die Elemente der Verbundausbildung bei einem Bildungsträger/Verbundunternehmen absolvieren. Für alle anderen Auszubildenden gelten die Regelungen, die bei der Aufnahme deren Ausbildungsverhältnisses Gültigkeit hatten.

Im Fall zweijähriger Berufe werden die genannten zeitlichen Obergrenzen auf 2/3 (33 Tage) der möglichen Gesamtförderdauer reduziert.

Weitere Regelungen für alle Berufsgruppen:

Für den Fall, dass über die jeweils genannten Zeiten hinaus weitere Ausbildungsteile ausschließlich im Wertschöpfungsprozess anderer Unternehmen, nicht aber in Form von gewerblich angebotenen Bildungslehrgängen stattfinden, können diese zusätzlich im selben Umfang gefördert werden, wodurch sich die Höchstdauer der Förderung maximal verdoppelt.

Für Unternehmen in Kurzarbeit

Unternehmen, die gemäß §§ 169 ff. SGB III Kurzarbeit angezeigt haben (Unternehmen in Kurzarbeit) und die nachweisen, dass aufgrund des Arbeitsausfalls die Vermittlung der Ausbildungsinhalte im Unternehmen nicht mehr hinreichend gewährleistet ist, können von den Vorgaben abweichen. Der Bescheid der zuständigen Agentur für Arbeit gemäß § 173 Abs. 3 SGB III ist dem Antrag beizufügen. Die Verweildauer des Teilnehmers im Verbundunternehmen oder beim Veranstalter der überbetrieblichen Lehrgänge kann den gesamten Zeitraum, in welchem die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, betragen.

5. Zielgruppe: Auszubildende, Schüler
6. Methodik: entfällt
7. Von der Förderung ausgenommen: Nicht gefördert werden Berufsausbildungsverhältnisse bei Gebiets- oder Personalkörperschaften des öffentlichen Rechts sowie bei Unternehmen, an denen Gebiets- oder Personalkörperschaften des öffentlichen Rechts die Kapitalmehrheit halten.
- Für Lehrgänge der überbetrieblichen Lehrunterweisung im Handwerk hat die Förderung nach den Richtlinien des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Mittelstandsförderung - Verbesserung der unternehmerischen Leistungsfähigkeit vom 16. Januar 2009 Vorrang.
- Eine Förderung von überbetrieblichen Lehrgängen, die nach der geltenden Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft durchgeführt werden, ist ausgeschlossen.
8. Antragsverfahren: Antrag ist über die nach Berufsbildungsgesetz für die Berufsausbildung zuständige Stelle (z.B. IHK, HWK), die das Vorliegen der Voraussetzungen prüft, bei der SAB einzureichen.

III. Art, Umfang und Höhe der Förderung

1. Zuwendungs- und Finanzierungsart: Projektförderung
Festbetragsfinanzierung oder Anteilsfinanzierung

2. Förderquote bzw. -höhe: je Teilnehmer und Woche 110 € (Grundlage 5 Ausbildungstage pro Woche)
Der Zuschuss wird nur dann in voller Höhe gewährt, wenn der Teilnehmer während der gesamten Dauer der Verbundausbildung im Verbundunternehmen, während der gesamten Dauer der überbetrieblichen Lehrlernunterweisung bei dem Veranstalter des überbetrieblichen Lehrgangs bzw. während der gesamten Dauer der betrieblichen Berufspraktika im Praktikumsunternehmen anwesend war. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, wird der Zuschuss nur anteilig nach der tatsächlichen Anwesenheitsdauer des Auszubildenden gewährt.
3. Anzuwendende Gruppenfreistellungsverordnung: Verordnung (EG) Nr. 800/2008 zur Klärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
4. Erforderliche Mitfinanzierung: nein
5. Auszahlungsverfahren: Erstattungsprinzip (Auszahlung in einem Betrag oder in max. zwei Teilbeträgen möglich nach Vorlage des Verwendungsnachweises)
6. Besondere Regelungen zu förderfähigen Ausgaben: Als Nachweis der Verausgabung der Fördermittel ist die Anwesenheitsliste zur Bestätigung der Teilnahme an der Verbundausbildung zugelassen. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von einem Monat nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der SAB einzureichen.
- Als Belege gelten:
- Kopien Ihres Antrages und der dazu eingereichten/nachgereichten Unterlagen
 - Zuwendungsbescheid im Original
 - Kopie des ausgefüllten Verwendungsnachweisformulars 1 "Lehrgangsbefreiung" und 2 "Lehrgangsabrechnung"

IV. Sonstige Bedingungen

1. Zu beachtende Vorschriften:
2. Abgrenzung zu anderen ESF-Förderbereichen:
3. Besondere Anforderungen an die Begleitung und Bewertung:
4. Weitere Besonderheiten: